

Satzung
Schützenverein Rimbeck e.V.
nach dem Stand der Generalversammlung vom 22.01.2000

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Die seit dem Jahre 1657 bestehende Schützengesellschaft zu Rimbeck führt den Namen „Schützenverein Rimbeck e.V.“ und hat seinen Sitz im Ortsteil Rimbeck der Stadt Warburg.
Der Verein ist seit dem 28.03.1977 im Vereinsregister beim Amtsgericht Warburg unter der Geschäfts-Nr.: VR 347 eingetragen.

§ 2

Zweck und Gegenstand des Vereins

Der Verein bezweckt

- a) die Förderung des Gemeinsinns, die Förderung und Pflege der Dorfgemeinschaft sowie des Heimatgedankens,
- b) das Feiern eines Volksfestes nach althergebrachter Sitte, welches den Namen Schützenfest führt.

§ 3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- 1) ordentlichen Mitgliedern (Schützen)
- 2) Ehrenmitgliedern

Ordentliche Mitglieder können alle männlichen Einwohner aus Rimbeck oder auch Personen werden, die nicht in Rimbeck wohnen, aber mit dem Verein und Rimbeck verbunden, das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können vom Vorstand mit einem Orden ausgezeichnet werden. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Mitglieder verpflichten sich durch den Beitritt, die Satzung und die Verordnungen des Vereins anzuerkennen und zu achten, die Belange des Vereins nach Kräften zu fördern und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen.

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt und
- c) durch Ausschluß aus dem Verein.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft geht jedes Anrecht an dem Verein und seinem Vermögen verloren.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Von den Vereinsmitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung in jedem Jahr neu festgelegt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

Die Mitarbeit in den Organen ist ehrenamtlich.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan und setzt sich aus den Mitgliedern zusammen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, in der Regel im Januar, nach dem Sebastianstag, als Jahreshauptversammlung statt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung erfolgt durch den
1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder durch ein anderes Vorstandsmitglied. Die Einberufung hat mindestens 10 Tage vorher unter Mitteilung der einzelnen Punkte zur Tagesordnung durch Anschlag am Aushangbrett des Vereins zu erfolgen. Eine Satzungsänderung muß in der Einberufung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Ergänzende Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 5 Tage vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Sie müssen einberufen werden, wenn dies durch mindestens 25 Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe an den Vorstand oder durch den Vorstand verlangt wird.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Jedes Mitglied hat ein nicht übertragbares Stimm- und Wahlrecht. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Abgestimmt wird grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds ist durch Stimmzettel abzustimmen.
- (7) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Vertreter erforderlich. Ein entsprechender Antrag muß auf der Tagesordnung der Einladung enthalten sein.
- (8) Die Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes abzustimmen.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzender, Oberst und stellvertretender Vorsitzender, Schriftführer, Kassierer, stellvertretender Kassierer, Hauptmann, Zugführer,	Adjutant, 1. Fähnrich, Fahnenoffizier, Fahnenoffizier, 2. Fähnrich, Fahnenoffizier, Fahnenoffizier.
--	---

(2) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsgeschäfte, insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens. Im übrigen ist der Vorstand zuständig für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(3) Zur Regelung des Vereinsbetriebs stellt der Vorstand eine Geschäftsordnung sowie eine Ehrenordnung auf.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

1. Vorsitzender,
 Oberst und stellvertretender Vorsitzender,
 Schriftführer,
 Kassierer,
 stellvertretender Kassierer
 Hauptmann.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten, unter denen immer der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein müssen.

(5) Der 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende können mit einem der vorgenannten Vorstandsmitglieder Vollmachten erteilen oder Geschäfte auf Dritte übertragen.

(6) Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung, in der Jahreshauptversammlung, für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Nichtmitglieder des Vereins können nicht zum Vorstand bestellt werden. Beim vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt die Mitgliederversammlung bis zum nächsten Wahltermin in der Jahreshauptversammlung einen Ersatzmann. Abwesende können nur mit ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung gewählt werden.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt und haben nur Anspruch auf Erstattung ihrer baren Auslagen.

(8) Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder durch ein anderes Vorstandsmitglied, mindestens eine Woche vorher, unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung. Auf Verlangen von mindestens zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder muß der Vorstand einberufen werden.

(9) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte erschienen sind. Wenn nicht die Hälfte des Vorstandes erschienen ist, müssen alle Vorstandsmitglieder erneut geladen werden. Eine neue Einberufung des Vorstandes ist jedoch frühestens nach 3 Tagen möglich. In diesem Falle sind dann die erschienen Vorstandsmitglieder beschlußfähig.

(10) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(11) Die Haftung des Vorstandes wird auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

§ 9

Niederschriften

Über alle Sitzungen der Vereinsorgane sind vom Schriftführer Niederschriften zu fertigen. Diese müssen die Tagesordnung, die Anträge, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Die Niederschriften werden vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet und sind vom Schriftführer aufzubewahren.

§ 10

Vogelschießen und Schützenfest

Zur Einleitung des Schützenfestes wird alljährlich an einem von dem Vorstand zu bestimmenden Tage um die Königswürde unter Beachtung der vor Beginn des Schießens bekanntgegebenen Bestimmungen geschossen und zwar auf einen Schießstand durch Schießen auf eine Ringscheibe oder Scharfschießen auf einen Vogel.

Das Schützenfest soll in der Regel eine Woche nach dem Vogelschießen stattfinden. Der Tag wird ebenfalls vom Vorstand bestimmt.

§ 11

Prämien

Die Jahreshauptversammlung beschließt alljährlich über die Höhe der Prämie für den König, die Königin und die Hofdamen.

§ 12

Kassenprüfer

(1) Die Jahreshauptversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer. Nach Ablauf der Wahlperiode können die Kassenprüfer, die die Kasse geprüft haben, nur noch einmal wiedergewählt werden. Danach ist frühestens nach einem Jahr eine Wiederwahl möglich.

(2) Die Kassenprüfer haben jährlich kurz vor der Jahreshauptversammlung eine Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 13

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt worden ist, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und von diesen zwei Drittel für die Auflösung stimmen.

Wenn keine zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind, muß eine neue Mitgliederversammlung innerhalb einer Woche einberufen werden. In diesem Fall entscheiden zwei Drittel der erschienenen Vertreter über die Auflösung des Vereins.

(2) Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen einer Stiftung zuzuführen. Die Erträge dieser Stiftung sind für die Heimatpflege, karitativen, denkmalpflegerischen oder anderen gemeinnützigen Zwecke in Rimbeck zu verwenden. Wer diese Stiftung verwalten soll, beschließt die Mitgliederversammlung.

Diese Neufassung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22.01.2000 beschlossen und tritt ab diesem Tage in Kraft.